



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 988 Datum: 22.07.2014

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim für die wirtschaftswis-
senschaftlichen Master-Studiengänge**

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

Vom 22. Juli 2014

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 16. Juli 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 22. Juli 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge vom 21. Mai 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 901 vom 21. Mai 2013), zuletzt geändert am 16. Mai 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 970 vom 16. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle im Sinne des ECTS Leitfadens von 2009 beigefügt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Gesamtnoten der bestandenen Master-Prüfungen herangezogen, die in allen Studiengängen dieser Prüfungsordnung innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.“

2. § 58 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Zulassungskategorien im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt:

- die Zulassungskategorie B1: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (mind. 138 ECTS in Wiwi, davon mind. 72 ECTS in BWL und mind. 48 ECTS in VWL) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien) vor,
- die Zulassungskategorie B2: Studierende ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie B1 nicht erfüllen; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (mind. 60 ECTS in BWL, mind. 48 ECTS in VWL und mind. 18 ECTS in Rechtswissenschaften/Wirtschaftsinformatik) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien) vor,
- die Zulassungskategorie B3: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung erfolgte unter Vorbehalt, weshalb die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden müssen. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum

Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung mit folgender Ausnahme: Die Studierenden der Zulassungskategorie B3 werden zu den zusätzlich nachzuweisenden Leistungen vom Prüfungsamt zu Beginn des Studiums automatisch zum erstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.“

b) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Zulassungskategorien im Zweifach-Schwerpunkt:

- die Zulassungskategorie Z1: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 102 ECTS in Wiwi), Zweifach-Vorqualifikation für das Zweifach X (ca. 36 ECTS) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien) vor,
- die Zulassungskategorie Z2: Studierende ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie Z1 nicht erfüllen; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 102 ECTS in Wiwi), Zweifach-Vorqualifikation für das Zweifach X (ca. 24 ECTS) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien),
- die Zulassungskategorie Z3: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung erfolgte unter Vorbehalt, weshalb die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden müssen. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung mit folgender Ausnahme: Die Studierenden der Zulassungskategorie Z3 werden zu den zusätzlich nachzuweisenden Leistungen vom Prüfungsamt zu Beginn des Studiums automatisch zum erstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle eingeschriebenen Studierenden, soweit nachfolgend nicht anderes geregelt wird.
- (3) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 2 gelten nur für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2014/15 und später aufnehmen.

Stuttgart, den 22. Juli 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-